Bereitschaftserklärung

Bereichshundeführer-Nachsuche

Tel.: 01/405 16 36-0 E-Mail: jagd@noejagdverband.at

Herr / Frau:	
geboren am:	
Mitgliedsnummer zum NÖ JV:	
Adresse:	
Telefon (tagsüber) und E-Mail:	

erklärt sich bereit, über Aufforderung von nö. Revierbesitzern mit seinem(n) abgeführten Jagdhund(en)

Hundedaten:

Name	Chipnummer	Rasse	Wurfdatum
Name	Chipnummer	Rasse	Wurfdatum

die erforderlichen Nachsuchen zu den vom NÖ Jagdverband festgelegten Bedingungen und unten angeführten Richtlinien durchzuführen.

Unterschrift des Bereichshundeführers-Nachsuche	Datum	Für den NÖ Jagdverband

Richtlinien

Bereichshundeführer-Nachsuche

Bestellungsvoraussetzungen für den Hundeführer:

1. Hundeführer mit niederösterreichischer Jagdkarte;
2. Nachweis über drei abgelaufene Jahres-Jagdkarten;
3. Teilnahme an dem NÖ Jagdverband-Seminar „Nachsuche auf Schalenwild“
4. Bereitschaftserklärung zur Durchführung von Nachsuchen in niederösterreichischen Revieren.

Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Jagdhundes:

In Österreich vom ÖKV und ÖJGV anerkannter Jagdhund mit FCI-Abstammungsnachweis.
Nachweis der bestandenen ÖJGV-Prüfung:

Vorstehhunde:	Vollgebrauchsprüfung ODER Revierhundeprüfung(en) UND Schweißsonderprüfung
Schweißhunde:	Hauptprüfung
Brackier- u. Laufhunde:	Gebrauchsprüfung ODER Revierhundeprüfung(en) UND Schweißsonderprüfung
Stöberhunde:	Vollgebrauchsprüfung ODER Revierhundeprüfung(en) UND Schweißsonderprüfung
Erdhunde:	Vollgebrauchsprüfung ODER Revierhundeprüfung(en) UND Schweißsonderprüfung
Apportierhunde:	Vollgebrauchsprüfung ODER Revierhundeprüfung(en) UND Schweißsonderprüfung

Aufnahme in die Bereichshundeführerliste:
Der Hundeführer stellt mit der Bereitschaftserklärung den Antrag an den NÖ Jagdverband. Beizulegen sind die Abstammungsnachweise und die Prüfungsnachweise (Kopien). Über die Aufnahme in die Bereichshundeführerliste entscheidet der NÖ Jagdverband im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksjägermeister.

Berichte:
Von jeder Nachsuche ist ein vom Jagdausübungsberechtigten bestätigter Bericht an den NÖ Jagdverband einzusenden (Vordruck). Falls zwei Jahre hindurch keine Suchenberichte eingesandt werden, erfolgt die automatische Streichung aus der Liste der Bereichshundeführer. Bereichshundeführer, die zwei Jahre hindurch zu keiner Nachsuche außerhalb des eigenen Revieres geholt werden, werden aus der Liste der Bereichshundeführer gestrichen. Eine Wiederaufnahme in die Liste der Bereichshundeführer-Nachsuche ist erst nach Ablauf einer 3-jährigen Wartefrist möglich.

Förderung:
Einmal jährlich wird nach Begutachtung durch den Fachausschuss für Hundewesen pro anerkannter, erfolgreicher Nac hsuche eine Anerkennungsprämie ausbezahlt (derzeit - € 40,--). Nicht anerkannt werden unter anderem Berichte von Nachsuchen aus anderen Bundesländern, aus umfriedeten Eigenjagden und eigenen Revieren.
Weiters erklärt sich der NÖ Jagdverband bereit, jährlich für alle aktiven Bereichshunde die Jagdhunde-Unfallversicherung des NÖ Jagdverbandes abzuschließen.
Pro Bereichshund-Nachsuche wird der Ankauf eines Hunde-Ortungsgerätes gefördert. Der Förderungsantrag ist innerhalb eines Jahres ab Rechnungsdatum mit Vorlage der Originalzahlungsbelege einzubringen. Es werden 50% des Ankaufpreises, maximal € 200,-- ersetzt. Diese Förderung wird innerhalb von 10 Jahren einmal zuerkannt.

Altersklausel:
Mit Vollendung des 12. Lebensjahres scheidet der Bereichshund automatisch aus.

Der NÖ Jagdverband schließt bei der UNIQA für die Bereichshundeführer eine Kollektivunfallversicherung ab.
Polizzennummer: 2611/000203-2
Versicherte Leistungen:

- **Dauernde Invalidität € 73.000,- lineare Leistung 1:1 – anteilige Leistung ab jedem Invaliditätsgrad**
- **Rehabilitationspauschale € 730,-**
- **Unfalltod € 22.000,-**

Bezugsberechtigt nach Unfalltod: die gesetzliche Erben.

Polizzenklausel U500
Versicherungsschutz wird geboten nach den Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung
(AUVB 2005) sowie den Besonderen Bedingungen für die Kollektivunfallversicherung 2005.
Die Versicherung umfasst Unfälle, von welchen die versicherten Personen bei der Jagd, bei Veranstaltungen des NÖ Jagdverbandes, bei Vereinsversammlungen, Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen, an denen auf Veranlassung des NÖ Jagdverbandes teilgenommen wird sowie bei im Auftrag des NÖ Jagdverbandes verrichteten Besorgungen betroffen werden.
Unfälle auf dem direkten Weg zu und von der versicherten Betätigung sind in die Versicherung eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.